Regelungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer zur Reduzierung der Gefahren von SARS-CoV-2 für vollstationäre Einrichtungen gem. SGB XI

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Bund		Quelle: http	os://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/			
Infektionsschutzges etz (IfSG)	seit 20.07.2000 zuletzt geändert 27.03.2020	Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankh eiten beim Menschen	gem. § 36, Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen; sie unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt	gem. § 30 hat die zuständige Behörde bei bestimmten Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung betreffende Personen abzusondern oder in einer Einrichtung unterzubringen		gem. § 30, Abs. 5 haben die Träger der Einrichtungen dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal sowie die weiteren gefährdeten Personen den erforderlichen Impfschutz oder eine spezifische Prophylaxe erhalten.
Bund			e/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrich		oublicationFile#%5B%7B%22nu	m%22%3A50%2C%22gen%22
RKI-Empfehlung Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen	Version 05 vom 30.04.2020	Prävention von Infektionen und Management bei Erkrankung und Verdachtsfällen	gem. 1 Verantwortlichkeit für Infektionsschutz in der Einrichtung klar strukturieren, strikte Einhaltung von Basishygiene und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes von Beschäftigten, Information und Schulung von Schutzbefohlenen und Beschäftigten, Kontaktreduzierung (z. B. durch feste Bewohner-Kleingruppen) gem. 2.3 bei Neuaufnahme und Verlegung asymptomatischer Personen 14-tägige Quarantäne im Einzelzimmer mit erweiterten Schutzmaßnahmen, SARS-CoV-2-Testung empfohlen, bei SARS-CoV-2-Symptomen umgehend geboten gem. 2.10 Besuchsregelungen werden in Abstimmung mit dem lokalen Gesundheitsamt unter der Prämisse getroffen, dass Kontakte möglichst per Telekommunikation erfolgen sollen, minimierte und zeitlich begrenzte Besuchsmöglichkeiten nach Schulung der Besucher und Anwendung der Schutzmaßnahmen (Mindestabstand zum Bewohner 1,5 – 2 Meter, Schutzkittel und Mund-Nasen-Schutz, Händedesinfektion)	gem. 2.2.1 sind 3 voneinander getrennte Bereiche in Gemeinschaftseinrichtungen abzugrenzen: Nicht-Fälle, Verdachtsfälle, Erkrankte mit positivem Test	gem. 2.2.1 sind 3 voneinander getrennte Bereiche in Gemeinschaftseinrichtungen abzugrenzen: Nicht-Fälle, Verdachtsfälle, Erkrankte mit positivem Test	gem. 1 Schulung von Personal hinsichtlich Hygiene, Personal- Mehrbedarfe kompensieren (z.B. Reservepool), Bildung von festen voneinander unabhängigen Teams Gem. 2.2.2 bei Krankheitsverdacht oder Infektion geschultes Personal einsetzen, das von der Versorgung anderer Patienten freigestellt wird persönliche Schutzkleidung: Schutzkittel, Schutzbrille, Einweghandschuhe, eng anliegender Mund-Nasen- Schutz, bei direkter Versorgung FFP2-Maske (insbesondere bei Tätigkeiter mit Aerosolproduktion, z.B. Absaugen) am Bewohnerzimmer Schleuse für An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) vorsehen bei Ausbruch soll erwogen werden, auf der gesamten betroffenen Station PSA anzulegen

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Baden-Würtemb	erg	Quelle: ht	ttps://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-z	:u-corona/aktuelle-corona-vero	rdnung-des-landes-baden-wue	erttemberg/
Verordnung der Landesregierung über infektionsschützend e Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)	ab 11.05.2020 bis 15.06.2020		gem. § 6, Abs. 2 dürfen u.a. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf zu Besuchszwecken nicht betreten werden gem. § 6, Abs. 2 und 3 kann Zutritt durch die Einrichtung erlaubt werden, wenn geeignete Maßnahmen des Infektionsschutz ergriffen werden gem. § 6, Abs. 4 können Personen, die in den letzten 2 Wochen Kontakt mit Infizierten hatten, das Haus nur mit dem eingeholten Einverständnis der Einrichtung betreten			
Bayern			Quelle: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/202	20/04/20200403_sars_cov_2_me	rkblatt_pflegeheime_einrichtung	en_eingliederungshilfe.pdf
SARS-CoV-2- Infektionsschutz Handlungsanweisun gen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe (gemeinschaftliches Wohnen)			gem. 1 sind Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege untersagt	gem. 4 Einzelzimmer bei Erkrankung oder Erkrankungsverdacht zwingend nötig, ggf. Kohortenisolierung; möglichst Einzelzimmer mit Schleuse oder Errichtung einer funktionellen Schleuse, wenn möglich Einrichtung sogenannter Pandemiezonen für SARS-CoV-2-positive Bewohner und COVID-19-Erkrankte in abgetrennten Bereichen, auch Personen, die mit Erkrankten zuletzt Kontakt hatten, sowie Bewohner mit Erkältungssymptomen sollen isoliert untergebracht werden	gem. 4 Einzelzimmer bei Erkrankung oder Erkrankungsverdacht zwingend nötig, ggf. Kohortenisolierung; möglichst Einzelzimmer mit Schleuse oder Errichtung einer funktionellen Schleuse, wenn möglich Einrichtung sogenannter Pandemiezonen für SARS-CoV-2-positive Bewohner und COVID-19-Erkrankte in abgetrennten Bereichen, auch Personen, die mit Erkrankten zuletzt Kontakt hatten, sowie Bewohner mit Erkältungssymptomen sollen isoliert untergebracht werden	gem. 2 Basishygiene, generelles Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes(MNS), Mindestabstand 1,5 m, wenn nicht durch pflegerische Maßnahmen unmöglich, Personal soll eindeutig zugeordnet werden, Persona soll nicht zwischen gesunder und erkrankten Bewohnern rotieren gem. 4.1 bei erkrankten Bewohnern persönliche Schutzausrüstung, bei direkter Versorgung bevorzugt FFP2-Masken tragen, bei Tätigkeiten mit ausgeprägter Exposition für Aerosolbildung FFP-3-Maske und Schutzbrille

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Berlin		Quelle: https://w	ww.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_14			
Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßn ahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV)	seit 23.03.2020, als 6. VO gültig vom 09.05.2020 bis 05.06.2020		gem. § 8 gelten die einschlägigen Empfehlungen des RKI in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Einrichtungen haben Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen gem. § 10, Abs. 1 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen einmal am Tag von einer Person Besuch empfangen, der Betreiber kann darüber hinaus die Besuchsregelung einschränken oder ein Besuchsverbot im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion verhängen			
Brandenburg		Quelle:https://bi	ravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv			
Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID- 19 in Brandenburg (SARS-CoV-2- Eindämmungsverord nung - SARS-CoV- 2-EindV)	seit 20.04.2020 mit Änderungen vom 22.04.2020 und 08.05.2020 bis 05.06.2020		gem. § 1 sind physische und soziale Kontakte außerhalb des eigenen Haushalts zu reduzieren, zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern sie nicht in einem Haushalt bzw. einer sonstigen engen verwandtschaftlichen Beziehung leben gem. § 11, Abs. 1 dürfen Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen Besuch von einer Person empfangen, wenn der Zutritt gesteuert wird, physische Kontakte vermieden werden und wirksamer Schutz vor Infektionen in alle Richtungen gewährleistet wird gem. § 17 haben die überörtlichen Träger der Gesundheitsverwaltung weitere Schutzmaßnahmen umzusetzen, wenn in den letzten 7 Tagen insgesamt mehr als 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gebietskörperschaft festzustellen waren			gem. § 3 ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein angepasstes Hygienekonzer umzusetzen

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Bremen			ww.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020 05 05 GBI Nr 003 ww.gesundheitsamt.bremen.de/	32 signed.pdf		
Zweite Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Coronaverordnung)	ab 06.05.2020 bis 20.05.2020	<u>Intps://w</u>	gem. § 14 dürfen vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und Gasteinrichtungen sowie Seniorenresidenzen nicht zu Besuchszwecken betreten werden gem. § 15 dürfen Einrichtungen der Tagespflege im Grundsatz nicht betrieben werden, Notbetreuung ist zulässig			
Leitfaden COVID- 19-Management in Pflegeeinrichtungen	ab 27.03.2020		gem. 1 Mund-Nasen-Schutz ist bei der Versorgung angezeigt, bei Atemwegserkrankungen oder Fieber sollte ein SARS-CoV-2-Test erwogen werden, bei Neuaufnahme soll der Gesundheitsstatus erhoben werden, ggf. soll der Arzt konsultiert werden, Maßnahmen des Infektionsschutz sollen bei Mitarbeitern und Bewohnern bekannt gemacht werden, Hände-Desinfektionsmittel, Einmaltaschentücher, Schutzausrüstung sollen bereitgestellt werden, bei der Betreuung Erkrankter soll das Schutzmaterial vor den betreffenden Zimmern / Bereichen platziert werden unter 1.1 stellt das Gesundheitsamt eine Checkliste zur Verfügung, die alle relevanten Schutzmaßnahmen auflistet und konkret mit Datum und Handzeichen zu bearbeiten ist	gem. 1 Erkrankte sollen im Zimmer versorgt werden	gem. 1 Erkrankte sollen im Zimmer versorgt werden	gem. 1 Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollen zu Hause bleiben unter 1.1 stellt das Gesundheitsamt eine Checkliste zur Verfügung, die alle relevanten Schutzmaßnahmen auflistet und konkret mit Datum und Handzeichen zu bearbeiten ist
Hambura		Quallachttpa://ww	I homburg do/vorordnung/			
Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2- Eindämmungsverord nung - HmbSARS- CoV-2- EindämmungsVO)	ab 02.04.2020 letzte Änderung ab 06.05.2020 bis 30.06.2020 (betr. §§ 14 – 18)	Quelle: https://w	grundsätzlich wird auf die Empfehlungen des Robert-Koch- Instituts verwiesen, für Hamburg werden einige Regelungen im Folgenden konkretisiert gem. § 15, Abs. 1 Besuchsverbot in Einrichtungen der vollstationären Pflege und Kurzzeitpflege gem. § 15, Abs. 4 Besuche zuzulassen sind von Personen, die therapeutisch oder medizinisch wirken, zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder zur Seelsorge notwendige Besuche durchführen, Mund-Nasen-Schutz ist dabei in der gesamten Einrichtung zu tragen gem. § 15, Abs. 5 professionelle Kontakte zu Schutzbefohlenen und unter Kolleginnen und Kollegen auf das notwendige Mindestmaß beschränken, die Anzahl der Kontakte je pflegebedürftiger / zu betreuender Person im Sinne der Bezugspflege minimieren, Hygienestandards nach RKI befolgen, bei pflegebedürftigen Personen täglich Körpertemperatur messen gem. § 15, Abs. 7 sind Neuaufnahmen zugelassen, wenn in den vergangenen 48 Stunden zwei Abstriche aus dem Rachen- und Nase-Bereich ein negatives Testergebnis bzgl. COVID-19 erbracht haben, besonderes Vorgehen bei COVID- 19-Erkrankung, bei Verdachtsfall oder Genesung von COVID- 19 keine Landesregelung getroffen gem. § 15, Abs. 7a sind COVID-19-Erkrankte, die bereits zuvor Bewohner einer Einrichtung waren, nach Wegfall der	gem. § 15, Abs. 5 pathologische Veränderungen dokumentieren, mit dem Arzt besprechen, pflegedürftige Person nach den örtlichen Möglichkeiten isolieren gem. § 15, Abs. 9 ist eine getrennte Unterbringung von gesunden Personen, infizierten oder dessen verdächtigen Personen zu gewährleisten	gem. § 15, Abs. 9 sind räumlich zusammenhängende Isolations- und Quarantänebereiche mit einem personellen Konzept zur Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt, nötig	s. auch Allgemeine Maßnahmen: § 15, Abs. 5 und 10 gem. § 15, Abs. 9 ist ein Konzept zur Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt, gefordert

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
			Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit wieder aufzunehmen gem. § 15, Abs. 8 ist bei nötiger Krankenhausbehandlung dem Krankenhaus mitzuteilen, ob eine Häufung von COVID-19-Erkrankungen besteht gem. § 15, Abs. 10 ist der Träger einer Einrichtung verpflichtet, nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnern oder Mitarbeitern für beide Personengruppen einen Test auf das Virus durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen			
Hessen		Quelle: https	s://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_corona_1.pdf			
Zweite VO zur Bekämpfung des Corona-Virus	13.03.2020, konsolidierte Lesefassung (Stand 09.05.2020)		gem. § 1, Abs. 1 Betretungsverbot für Pflegeheime, Ausnahmen für bestimmte Personengruppen (z.B. Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwälte, Personen mit therapeutischen oder hoheitlichen Aufgaben) gem. § 1, Abs. 3 & 3a sind Besuche ausnahmsweise zuzulassen (z.B. bei Begleitung eines Sterbeprozesses) und bei Vorliegen eines Konzepts zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher; dann ist einmal pro Woche für eine Stunde der Besuch einer nahestehenden Person gestattet, die Einrichtung muss den Besuch mit Kontaktdaten und Besuchszeit dokumentieren gem. § 1, Abs. 4 müssen Besucher den Mindestabstand von 1,50 m einhalten, einen akzeptierten Mund-Nasen-Schutz tragen, den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen; gem. § 1, Abs. 5 ausgeschlossen sind Personen mit Atemwegsinfektion oder Personen, die wegen Einreise aus dem Ausland Quarantäne einhalten müssen gem. § 1, Abs. 3b sind Besuche nicht mehr gestattet, wenn ein meldepflichtiges Infektionsgeschehen in der Einrichtung vorliegt gem. § 5, Abs. 1 dürfen Pflegebedürftige Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nicht betreten, es sei denn, dass die Notwendigkeit für Notbetreuung gegeben ist	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal
Mecklenburg-Vo	orpommern		rungmv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%2 I-2020%20-%20corona.pdf	20Wirtschaft%2c%20Arbeit%20u	und%20Gesundheit/Dateien/Dov	vnloads/GVOBI.%20Nr.%201
Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona- Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs- LVO MV)	ab 09.05.2020 bis 10.06.2020	Ablösung der Verordnung der Landesregierun g zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg- Vorpommern vom 17. April 2020, die zuletzt am 06.05. 2020 geändert worden war	Es gibt Regelungen für Krankenhäuser etc. gem. SGB V, jedoch nicht für Pflegeeinrichtungen gem. SGB XI.	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen	keine Landesregelung getroffen
Niedersachsen	Qı	uelle:https://www.n	iedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-18	35856.html		
Niedersächsische	vom		gem. § 2a, Abs. 2 sind Besuche in Heimen verboten,	gem. § 2b, Abs. 1 ist die	gem. § 2b, Abs. 1 ist die	
Verordnung zur	08.05.2020 bis		Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Besucher	Aufnahme neuer Bewohner	Aufnahme neuer Bewohner	
Bekämpfung der Corona-Pandemie	27.05.2020		z.B. eine besondere rechtliche oder medizinisch- therapeutische Funktion hat und die Einrichtungsleitung eine Genehmigung erteilt, nach Genehmigung der zuständigen Behörde können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Einrichtung ein Hygienekonzept nachweist gem. § 2a, Abs. 3 ist der Betrieb von Tagespflege untersagt, möglich ist Notbetreuung, wenn die Pflegepersonen im systemrelevanten Bereich arbeitet, oder sonstige Betreuung nicht sichergestellt ist	zulässig, wenn für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme Quarantäneunterbringung erfolgt, die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, z.B. wenn unmittelbar vor Heimaufnahme die Quarantäne bereits in einem Krankenhaus eingehalten wurde	zulässig, wenn für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme Quarantäneunterbringung erfolgt, die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, z.B. wenn unmittelbar vor Heimaufnahme die Quarantäne bereits in einem Krankenhaus eingehalten wurde	

Rechts- grundlage	Gültigkeit	Intention	Allg. Maßnahmen	Quarantäne	Isolation	Infektionsschutz Personal	
Nordrhein-West	falen	Quelle:https://ww	w.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200508_fassung_c	coronaschvo_ab_11.05.2020.pdf			
		https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/coronaav_pflege.pdf					
Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV- 2(Coronaschutzvero rdnung – CoronaSchVO)	ab 11.05.2020 bis 25.05.2020		gem. § 5, Abs. 1 sind die Richtlinien des RKI grundlegend für alle Bemühungen infektionsvermeidend zu arbeiten, damit Bewohner und Mitarbeitende geschützt werden gem. § 5, Abs. 3 sind folgende Maßnahmen sicherzustellen, um Besuche zuzulassen: • max. ein Besuch pro Tag und Bewohner von max. 2 Personen • Kurzscreening der Besucher hinsichtlich Risikofaktoren • Information über aktuelle Hygienevorgaben • vor und nach Besuchen Hände waschen und desinfizieren • Mindestabstand von 1,5 m, alternativ Ersatzmaßnahmen auf Anordnung der Einrichtungsleitung • Besuche in Besucherbereichen, ausnahmsweise nur im Zimmer, wenn Einzelzimmer • Besuchsregister mit Bewohnernamen, Besuchernamen, Datum, Uhrzeit, Dauer • Besuche unterbleiben, wenn eine COVID-19-Infektion bei Beteiligten festgestellt wird gem. § 5, Abs. 5 Besuchshygienekonzept notwendig und zu kommunizieren, bis 26.05.2020 WTG-Behörde zur Kenntnis zu geben gem. § 5, Abs. 6 muss Untersagung von Besuchen bei der WTG-Behörde angezeigt und begründet werden gem. § 5, Abs. 7 dürfen Bewohner Einrichtungen verlassen, wenn sie Schutzmaßnahmen einhalten gem. § 5, Abs. 8 können öffentliche zugänglich Einrichtungen unter Beachtung der Hygienevorschriften als Besucherbereiche zugänglich sein gem. § 5, Abs. 9 sind sämtliche öffentlichen Veranstaltungen untersagt				
Sicherstellung einer landesweiten Betreuungs-und Untersuchungs-struktur für pflegebedürftige Menschen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflege)	Allgemeinverfügung, veröffentlicht am 29.04.2020; gültig ab sofort und solange die vom Landtag Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 14. April 2020 festgestellte epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11	Herstellung einer "neuen Normalität" unter Berücksichtigun g der Infektionsgefahr durch SARS- CoV-2	Bewohner dürfen aus dem Krankenhaus zurück in die Pflegeeinrichtung mit der Voraussetzung, dass sie auf Corona negativ getestet wurden. Bei positivem Test müssen die Bewohner bis zur Genesung im Krankenhaus behandelt werden. Bei Neuaufnahmen aus der eigenen Wohnung u.a. besteht die Verpflichtung eines Tests durch den Hausarzt. Ein Einzug ist nur möglich mit negativem Ergebnis.	Bewohner, die in der Einrichtung infiziert werden, sind in einer Einzelisolation zu versorgen, maximal solange, bis die Testergebnisse negativ sind. Sofern eine Einzelisolation in der Einrichtung nicht zu gewährleisten ist, steht eine Verlegung für den Zeitraum bis zum negativen Testergebnis an a) in eine andere stationären Pflegeeinrichtung b) in eine Rehabilitationseinrichtung c) bzw. von der Kommune ist eine anderweitige Versorgung der	Bewohner, die in der Einrichtung infiziert werden, sind in einer Einzelisolation zu versorgen, maximal solange, bis die Testergebnisse negativ sind. Sofern eine Einzelisolation in der Einrichtung nicht zu gewährleisten ist, steht eine Verlegung für den Zeitraum bis zum negativen Testergebnis an a) in eine andere stationären Pflegeeinrichtung b) in eine Rehabilitationseinrichtung c) bzw. von der Kommune ist eine anderweitige Versorgung der		

	Absatz 1 des Infektions-schutz- und Befugnis-gesetzes besteht.			Pflegebedürftigen sicherzustellen Prüfung der Versorgung in einem Krankenhaus und, sofern nicht ohnehin die abrechnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Krankenhausversorgung vorliegen, eine entsprechende Kostenvereinbarung mit dem Krankenhaus treffen. Wenn die Versorgung nicht ohne die Schaffung übergangsweise nutzbarer zusätzlicher Kapazitäten sichergestellt werden kann, ist bei der Auswahl der Gebäude zu berücksichtigen, dass in diesen Einrichtungen zwingend Einzelzimmerunterbringung zu erfolgen hat.	Pflegebedürftigen sicherzustellen Prüfung der Versorgung in einem Krankenhaus und, sofern nicht ohnehin die abrechnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Krankenhausversorgung vorliegen, eine entsprechende Kostenvereinbarung mit dem Krankenhaus treffen. Wenn die Versorgung nicht ohne die Schaffung übergangsweise nutzbarer zusätzlicher Kapazitäten sichergestellt werden kann, ist bei der Auswahl der Gebäude zu berücksichtigen, dass in diesen Einrichtungen zwingend Einzelzimmerunterbringung zu erfolgen hat.	
Rheinland-Pfalz	:	https://msa	agd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokume agd.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokume ahme_pflegebeduerftige_Menschen.pdf			
Sechste Corona- Bekämpfungsverord nung Rheinland- Pfalz (6. CoBeLVO)	vom 13.05.2020 bis 24.05.2020	Ersatz der fünften Corona- Bekämpfungsve r-ordnung vom 30.04.2020	Die Hinweise der bisherigen Corona- Bekämpfungsverordnungen in § 7 bezogen sich auch auf Einrichtungen der Pflege. In dieser sechsten Version der Corona-Bekämpfungsverordnung ist das Betretungsverbot für Einrichtungen zum Zwecke des Besuchs nicht mehr formuliert.			
Landesverordnung über Neu-und Wiederaufnahmen volljähriger pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen nach den§§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus	vom 06.05.2020 bis 24.05.2020	Konkretisierung der Regeln u.a. für vollstationäre Einrichtungen	Stattdessen ist die u.g. Landesverordnung zu beachten. gem. § 1, Abs. 2 gelten als Grundlage die Empfehlungen des RKI gem. § 2, Abs. 1 sind Bewohner nach Abschluss einer Krankenhausbehandlung wiederaufzunehmen gem. § 5, Abs. 1 sind Besuche auf eine Stunde täglich begrenzt gem. § 5, Abs. 2 sind Besuche untersagt, wenn Bewohner bereits positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden gem. § 5, Abs. 3 sollen Besuchen in einem separaten Raum ermöglicht werden, ggf. zulässig in Gartenanlagen oder Außenbereichen gem. § 5, Abs. 4 informiert die Einrichtung über erforderliche Schutzmaßnahmen gem. § 5, Abs. 5 müssen sich Besucher anmelden und die Schutzmaßnahmen umsetzen gem. § 5, Abs. 6 muss Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden, Mund-Nasen-Bedeckungen muss die Pflegeeinrichtung nicht verpflichtend stellen gem. § 5, Abs. 7 ist ein Besucherregister zu führen gem. § 5, Abs. 8 wird erkrankten Besuchern der Zutritt untersagt. gem. § 5, Abs. 9 & 10 gelten die Beschränkungen nicht für Besucher in bestimmter Funktion (z.B. Seelsorger, Rechtsanwälte, Mediziner, Therapeuten) und für	gem. § 2, Abs. 1 ist bei Bewohnern nach Krankenhausbehandlung 14 Tage räumliche Absonderung nötig, alternativ kann eine Testung auf SARS-CoV-2 am Tag der Entlassung / Aufnahme, sowie am 3., 7. und 14. Tag eine Verkürzung der räumlichen Absonderung bewirken (Nr. 3) gem. § 2, Abs. 2 gelten die Regelungen nicht, wenn die medizinische Behandlung nicht länger als 24 Stunden angedauert hat gem. § 3, Abs. 1 sind Neuaufnahmen aus der Häuslichkeit möglich, wenn er in der Pflegeeinrichtung 14 Tage räumlich abgesondert lebt, oder ein negativer Test auf SARS-CoV-2 nach Abschluss einer 14-tägigen	nötig, alternativ kann eine	Seite 8 von 12

			schwerkranke oder sterbende Bewohner gem. § 6 dürfen nicht infizierte Bewohner die Einrichtung verlassen, Missachtung der Schutzmaßnahmen oder Außenkontakte führen aber zur Notwendigkeit der räumlichen Absonderung für 14 Tage gem. § 12 obliegen Einrichtungen bestimmte Meldepflichten (SARS-Cov-2-Erkrankungen, Personalprobleme aufgrund von Erkrankungen) gegenüber der zuständigen Behörde	häuslichen Quarantäne vorliegt gem. § 3, Abs. 2 kann bei Eilbedürftigkeit nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 verfahren werden gem. § 4 gilt bei Neuaufnahmen nach Krankenhaus das Verfahren wie bei Aufnahme aus Häuslichkeit gem. § 9 hat eine Einrichtung, die die Quarantäne nicht ordnungsgemäß durchführen kann, mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu prüfen, ob andere Einrichtungen in der Region die Aufgabe übernehmen können	häuslichen Quarantäne vorliegt gem. § 3, Abs. 2 kann bei Eilbedürftigkeit nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 verfahren werden gem. § 4 gilt bei Neuaufnahmen nach Krankenhaus das Verfahren wie bei Aufnahme aus Häuslichkeit gem. § 9 hat eine Einrichtung, die die Quarantäne nicht ordnungsgemäß durchführen kann, mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu prüfen, ob andere Einrichtungen in der Region die Aufgabe übernehmen können
Saarland		Quelle https://cor	ona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020	0-05-02 html#doccd294h97-a444	1-4af8-834f-c0fa5eh61095hodvText46
Verordnung zur	seit	Infektinspräventi	gem. § 1 gilt der Grundsatz der Kontaktbeschränkung		T TAILS SO TI COIGCODO TO CODO CAY TO CATA
Bekämpfung der Corona-Pandemie	04.05.2020 bis 17.05.2020	on	gem. § 9, Abs. 2 sind Besuche unzulässig, Ausnahmefälle für eine Stunde am Tag für einen registrierten Besucher pro Bewohner bei geeigneten Schutzmaßnahmen und einer regelmäßigen Hygieneunterweisung, außerdem bei medizinisch oder ethisch-sozial angezeigten Besuchen (palliativ betreute Menschen, Seelsorge, Rechtspflege), weitere Ausnahmen nach Vorlage eines Hygienekonzepts beim zuständigen Ministerium möglich		
		Quelle:https://ww	w.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verord	nung-2020-05-12 pdf	
Sachsen			w.coronavirus.sachsen.de/download/AV_Heime_30_04_2020.pdf		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS- CoV-2 und COVID- 19(Sächsische Corona-Schutz- Verordnung – SächsCoronaSchVO)	vom 15.05.2020 bis 05.06.2020		gem. § 1 gelten die Hygienegrundsätze, die das RKI bekannt gemacht hat (Kontaktbeschränkung, Mund-Nasenbedeckung, Händehygiene, Vermeidung Hand-Gesichts-Kontakt) gem. § 11, Abs. 1 - 6 ist der Besuch u.a. von Alten- und Pflegeheimen untersagt, Ausnahmen können gelten (z.B. bei Sterbebegleitung, richterlichen Anhörungen, Besuche von Seelsorgern), weitere Regelungen können durch Allgemeinverfügung des zuständigen Ministeriums oder Ausnahmeregelungen der Kreise im Einvernehmen mit dem Staatsministeriums bestimmt werden		
Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzges etzes Notwendige Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus	vom 04.05.2020 bis 20.05.2020		gem. I.1. gilt diese Verfügung u.a. für Alten- und Pflegeheime sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen gem. I.2. dürfen diese Einrichtungen nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden gem. II. 1.– 4. können Ausnahmen gelten für bestimmte berufliche Anliegen, Anliegen der Rechtspflege oder nahestehende Personen; der Zutritt ist mit hygienischen und		

(SARS-CoV-2,			organisatorischen Auflagen zu verbinden, die eine				
COVID-19)			Infektionsgefährdung verringern				
,							
Sachsen-Anhalt		Quelle: https://ms	.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/M	S/MS/Presse_Corona/16_04_20	020/16_04_2020_VO_Vierte_SARS-Co-2.pdf		
			en-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/F				
	T		en-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/F	resse_Corona/20_04_2020/20_	04_2020_quarantaeneverordnung.pdf		
Vierte Verordnung	zuletzt	Ausweitung der	gem. § 9, Abs. 1 gilt ein generelles Besuchsverbot u.a. für				
über Maßnahmen zur Eindämmung	geändert am 02.05.2020	Pandemie im Bereich	Einrichtungen der vollstationären Pflege gem. § 9, Abs. 2 und 3 können Einrichtungen unter Auflagen				
der Ausbreitung des	bis 27.05.2020	Sachsen-Anhalt	Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes				
neuartigen	013 27 .03.2020	verringern	Interesse vorliegt (medizinische oder ethisch-soziale Gründe),				
Coronavirus -SARS-		Vonnigoni	Ausnahmen sind ausgeschlossen, wenn Personen besondere				
CoV-2 in Sachsen-			Risiken in sich tragen (bekannte Infektion, Kategorie I und II				
Anhalt -(Vierte			gem. RKI, Auslandsaufenthalt)				
SARS-CoV-2-			§ 13 – teilstationäre Angebote dürfen keine Leistungen				
Eindämmungsverord			erbringen, nur als Notbetreuung möglich				
nung — 4. SARS-							
CoV-2-EindV)							
			1				
			hleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200509	<u> 9_konsolidierte_Landesverordnu</u>	ing_Corona_Lesetassung.html#doc85f7ee03-2ec2-45e1-a79a-		
		b6610de8270fbo			540 A 50 D 00 5 D 04 4 5 D 000 000 000 5 D 0 5 C 5 C 5 C 5 C 5 C 5 C 5 C 5 C 5 C 5		
Schleswig-Holst	tein	replication	holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgeme	einverruegungen.ntmi;jsessionia:	=549AE8BZUEBZ14FBZ696U8965B8ECF91.delivery1-		
		https://schleswig-					
			chwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/handlungsempfehlu	ngen besuchskonzent oflege o	df:isessionid=549AF8B20FB214FB269608965B8FCF91 delive		
			blob=publicationFile&v=2	ngon_boddononen2opt_pnogo.pt	an, josephania — o to teobere be en the best of the best of the deliver		
Landesverordnung	seit		gem. § 8, Abs. 2 sind teilstationäre Einrichtungen nicht zu				
über Maßnahmen	09.05.2020 bis		betreiben, lediglich Notbetreuung ist möglich (Angehörige				
zur Bekämpfung der	17.05.2020		arbeiten in kritischer Infrastruktur, häusliche Versorgung nicht				
Ausbreitung des			realisierbar)				
neuartigen							
Coronavirus SARS-							
CoV-2 in Schleswig-							
Holstein vom 1. Mai 2020							
Erlass von	seit		gem. V., zu 1 und 2) besteht ein Betretungsverbot für	gem. V. zu 5) ist angeordnet			
Allgemeinverfügung	30.05.2020 bis		stationäre Einrichtungen der Pflege, ausgenommen sind für die	bei Aufnahme neuer			
en zum Verbot und	17. 05.2020		Versorgung und den Betrieb zwingend erforderliche Personen	Bewohner sowie bei			
zur Beschränkung			und Personen der Rechtspflege und Gefahrenabwehr	Rückkehr nach einem			
von Kontakten in			zu 3) weitere Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn	Krankenhaus- oder			
besonderen			durch ein Besuchskonzept sichergestellt ist, dass geeignete	Familienaufenthalt 14-tägige			
öffentlichen			Maßnahmen unter Berücksichtigung des	Quarantäne durchzuführen,			
Bereichen			Selbstbestimmungsrechts der pflegebedürftigen Person	ggf. kann in Abstimmung mit			
			Infektionen verhindern (Vorgaben zu Besucherzahl,	dem Gesundheitsamt darauf			
			Besucherzeitraum, Schutz- und Hygienemaßnahmen,	verzichtet werden, z.B. wenn			
			geeignete Besuchsräume etc. auf Grundlage der	Symptomfreiheit und zwei			
			Handlungsempfehlungen des zuständigen Landesministeriums	negative SARS-CoV-2-			
			(s.u.) getroffen werden	Testergebnisse vorliegen			
			Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen für	kann Quarantäne nicht			
			Besucher geschlossen werden, öffentliche Veranstaltungen sind zu unterlassen	sichergestellt werden, sind Personen in einer			
			zu 10)das zuständige Gesundheitsamt kann weitere	Ausweicheinrichtung			
			Ausnahmen zulassen, wenn dies im Einzelfall geboten ist	aufzunehmen			
Handlungsempfehlu	seit	Linderung der	nach Risikobewertung sind ggf. Besuche in einem	adizarioriii1611			
ngen als	30.04.2020	negativen	Besuchsraum oder im Außenbereich zu planen, im				
19011 410	00.01.2020	11094111	1 20000 Totalin odor im Adiothoriologi za pianon, im	<u>l</u>	1		

Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept der Isolation der Bewohner wir bei entsprechenden Schutzmaßnahmen für Einrichtungen der Pflege Bewohner Bewohner Bewohner bewohner Bewohner bewohner bewohner Bewohner bewohner bewohner Bewohner bewohner bewohner Bewohner bewohner bewohner Bewohner bewohner bewohner Die Besuche sind auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen Verfasstheit der/des Besucher*in, maximal begleitperscon)zu beschränken edifinierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zuritit des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können edie Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) • bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen — efie Besucher innen der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belainge der/des Bewohner vin zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden • Besucher innen mit aktuen Aterwwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Die Besuche sind auf eine Person (wenn erforderlich, z.B. aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der/des Desucher*in, maximal eine Begleitperson)zu beschränken odefinierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können olie Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) obereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherrännen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen olie Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden • Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
aufgrund der physischen oder psychischen Verfasstheit der/des Besucher*in, maximal eine Begleitperson)zu beschränken •definierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag •entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können •die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittisbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
der/des Besucher*in, maximal eine Begleitperson)zu beschränken •definierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag •entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können •die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
beschränken definierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) ebereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
•definierter Besuchszeitraum: max. 2 Stunden an einem Tag •entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können •die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Besucher*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können • die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) • bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen • die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden • Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
eindeutig die Abstands-und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können •die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
eingehalten werden können •die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
•die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
nur noch ein Zugang zu der Einrichtung) •bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
•bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Wege für die Besucher*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen • die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden • Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Bewohner*innen) sind festzulegen •die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
•die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Berücksichtigung der Wünsche und Belange der/des Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Bewohner*in zu vereinbaren; ohne telefonische Anmeldung darf eine Einrichtung nicht betreten werden •Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
darf eine Einrichtung nicht betreten werden ●Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem	
Foll hotraton	
Fall betreten	
•die Hygiene-und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion,	
Abstandsgebot, Husten-und Niesetikette) sind verständlich zu	
kommunizieren und einzuhalten	
 ◆Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind 	
unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren	
•alle Besucher*innen sind am Eingang der Einrichtung durch	
Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig	
Engagierte schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und	
Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem	
Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen	
sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht	
verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines	
Merkblattes)und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle	
Besucher*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die	
Hygiene-und Verhaltensmaßnahmen während des	
Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die	
Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der	
Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der	
Hygiene-und Verhaltensmaßnahmenwerden die	
Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert;	
werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die	
Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein	
Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden	
Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von	
Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu	
regeln	
Soweit freiwillig Engagierte in diesem Bereich tätig werden,	
gibt es für diese Personen klare Regelungen für die	
Aufgabenwahrnehmung, Hygieneanforderungen und	
Zutrittsrechte	
●Besucher*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes	
in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem	

			Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen; selbstgefertigte Mund- Nasen-Bedeckungen erfüllen die Anforderungen des § 2 der Landesverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit in Schleswig- Holstein (Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung –MNB-VO) vom 24. April; die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind, •Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund- Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt •Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt •um den größtmöglichen Schutz der Bewohner*innen zu gewährleisten, sind die Besucher*innendurch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte freiwillig Engagierte zum, sowie vom Besuchszimmer bzw. Bewohner*innenzimmer zu begleiten. •die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.	
Thüringen	Qυ	uelle: https://color:blue.com	corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/	
Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2- Maßnahmenfortentw icklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2- MaßnFortentwVO-)	seit 13.05.2020 bis 05.06.2020	weitere	gem. § 5 sind Infektionsschutzkonzepte bei regelmäßig oder wiederholt gleichartig stattfindenden Begegnungen zu erstellen und deren Einhaltung zu dokumentieren gem. § 9, Abs. 1 und 2 sind Besuche u.a. in stationären Einrichtungen der Pflege grundsätzlich untersagt, abweichend ist ein zu registrierender Besuch pro Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig und der Heimaufsicht mitzuteilen, Seelsorgern und Urkundspersonen sind Zutrittsrechte zu gewährleisten gem. § 9, Abs. 3 und 4 sind Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, dem Gesundheitsamt bei Erstellung und Änderung vorzulegen (vgl. § 5), darüber hinaus sind Patienten in höchstmöglichem Maß zu schützen Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen. gem. § 11, Abs. 4 dürfen Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder zu einem Ansteckungsverdächtigen hatten, u.a. in stationären Einrichtungen der Pflege nur nach Risikoabwägung des zuständigen Gesundheitsamtes tätig werden	gem. § 9, Abs. 3 und 4 sind Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, dem Gesundheitsamt bei Erstellung und Änderung vorzulegen (vgl. § 5), darüber hinaus ist das Personal in höchstmöglichem Maß zu schützen gem. § 11, Abs. 4 dürfen Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person ode zu einem Ansteckungsverdächtigen hatten, u.a. in stationären Einrichtungen der Pflege nur nach Risikoabwägung des zuständigen Gesundheitsamtes tätig werden